S 28 VG 68/10

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 VG 68/10
Datum	10.03.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 VG 65/15
Datum	18.09.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 10.03.2015 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten des KlÃ¤gers sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Versorgungskrankengeld ab Juli 2005.

Der am 00.00.1946 geborene KlÃ¤ger ist verheiratet und hat zwei Kinder. Er erlernte zunÃ¤chst den Beruf des Optikers, spÃ¤ter den des Bankkaufmanns. Ab 1979 war er selbstÃ¤ndig tÃ¤tig, seit den 1980er Jahren im AuÃendienst fÃ¼r die Bausparkasse T. 1999 erzielte er EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb in HÃ¶he von 83.205 DM, 2000 in HÃ¶he von 85.235 DM und 2001 in HÃ¶he von 58.938 DM.

Am 30.12.1999 hielt sich der KlÃ¤ger in der Raiffeisenbank T1 auf, als diese von zwei maskierten und bewaffneten BankrÃ¤ubern Ã¼berfallen wurde. Der KlÃ¤ger, der sich wie andere Angestellte und Besucher der Bank auf den Boden legte, wurde nicht verletzt oder unmittelbar bedroht. Die spÃ¤ter von der Polizei ermittelten TÃ¤ter wurden 2003 wegen anderer ÃberfÃ¤lle zu einer Freiheitsstrafe von 15

Jahren verurteilt. Wegen des Ãberfalls am 30.12.1999 wurde das Verfahren nach Â§ 154 StPO eingestellt.

Der KlÃ¤ger wurde zeitnah ambulant und stationÃ¤r insbesondere wegen einer PTBS behandelt. Am 09.05.2000 teilte das Deutsche Institut fÃ¼r Psychotraumatologie in L mit, die Behandlung sei abgeschlossen. Es liege keine StÃ¶rung mit Krankheitswert mehr vor. Nach einer Wiedereingliederung begab sich der KlÃ¤ger ab September 2000 erneut in therapeutische Behandlung. Ab April 2001 wurde er wieder arbeitsunfÃ¤hig. Zum Ende des Monats Januar 2002 beendete der KlÃ¤ger sein VertragsverhÃ¤ltnis mit der Bausparkasse T und erhielt einen Ausgleich in HÃ¶he von 111.571 DM.

Die fÃ¼r den KlÃ¤ger zustÃ¤ndige Berufsgenossenschaft, die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), erkannte den Ãberfall als Arbeitsunfall an und zahlte eine Verletztenrente zunÃ¤chst vom 02.05.2000 bis zum 30.04.2002, ab dem 01.09.2000 in HÃ¶he von 1.227,10 EUR monatlich. Auf Grundlage insbesondere eines Gutachtens des Facharztes fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie Dr. P aufgrund ambulanter Untersuchung des KlÃ¤gers am 16.02.2005 erkannte die VBG mit Bescheid vom 26.07.2005 als Unfallfolgen eine chronifizierte PTBS mittlerer AusprÃ¤gung mit Verschlimmerung eines vorbestehenden Tinnitus links und Tinnitus rechts an und gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger Rentenleistungen auf unbestimmte Zeit nach einer MdE von 30 v.H. Ab MÃ¤rz 2005 betrug die monatliche RentenhÃ¶he 1.266,64 EUR. Wegen spÃ¤terer Steigerungen wird auf das Schreiben der VBG an den Beklagten vom 14.09.2010 Bezug genommen. Dr. P hielt den KlÃ¤ger fÃ¼r dauerhaft arbeitsunfÃ¤hig wegen des Arbeitsunfalls. Es sei nicht absehbar, dass der KlÃ¤ger wieder arbeitsfÃ¤hig werde. Die VBG gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger zunÃ¤chst Verletztengeld bis zum 01.05.2000 und dann wieder vom 18.04.2001 bis zum 06.05.2002 (anfÃ¤nglich in HÃ¶he von kalendertÃ¤glich 163,61 EUR). 2005 gewÃ¤hrte sie Verletztengeld rÃ¼ckwirkend bis zum 15.10.2002 und aufgrund eines Vergleichs vom 10.12.2007 in einem sozialgerichtlichen Klageverfahren (S 18 U 303/05 â die Akten wurden zwischenzeitlich ausgesondert) schlieÃlich mit Bescheid vom 31.01.2008 Ã¼ber den 15.10.2002 hinaus bis zum 30.06.2005 in HÃ¶he von zuletzt kalendertÃ¤glich 174,56 EUR (monatlich 5.236,80 EUR). Die Nachzahlungen wurden entsprechend verzinst.

Das Versorgungsamt L stellte mit Bescheid vom 12.04.2002 unter BerÃ¼cksichtigung diverser Erkrankungen und Ãnderung eines frÃ¼heren Bescheides vom 09.04.1998 ab dem 23.10.2001 einen GdB von 40 und mit Bescheid vom 18.10.2005 ebenfalls ab dem 23.10.2001 einen GdB von 50 fest.

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV), bei der der KlÃ¤ger ab 1979 freiwilliges Mitglied war, gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger nach anfÃ¤nglicher Ablehnung von Rentenleistungen nach einem sozialgerichtlichen Klageverfahren (S 6 RA 304/04) auf Grundlage eines SachverstÃ¤ndigengutachtens nach Aktenlage von Dr. P mit Bescheid vom 28.12.2005 Rentenleistungen wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer ab MÃ¤rz 2005 (zunÃ¤chst in HÃ¶he von 712,33 EUR monatlich â wegen der folgenden RentenerhÃ¶hungen wird auf das Schreiben der DRV an den Beklagten vom 15.09.2010 verwiesen), mit Bescheid vom 08.03.2007

Rentenleistungen wegen teilweiser Erwerbsminderung fÃ¼r den Zeitraum Oktober 2003 bis MÃ¤rz 2004 (in HÃ¶he von 349,09 EUR monatlich) und mit Bescheid vom 12.04.2007 Rentenleistungen wegen voller Erwerbsminderung nunmehr ab April 2004. Dr. P fÃ¼hrte in dem Gutachten aus, der KlÃ¤ger sei seit MÃ¤rz 2001 durchgehend arbeitsunfÃ¤hig. Seit 2010 bezieht der KlÃ¤ger eine abschlagsfreie Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen, ab 2011 in HÃ¶he von 735,52 EUR monatlich, ab 2015 in HÃ¶he von 763,47 EUR.

Ab April 2004 erhielt der KlÃ¤ger eine Altersversorgung der Bausparkasse T in HÃ¶he von anfÃ¤nglich 217,26 EUR monatlich. Von August 2001 bis zur Auszahlung der Versicherungen in 2006 und 2007 erhielt er Rentenleistungen wegen BerufsunfÃ¤higkeit aus Lebensversicherungen in HÃ¶he von zuletzt (Juli 2006) 1.407,99 EUR monatlich. 2006 und 2007 wurden u.a. aus diesen Versicherungen insgesamt Ã¼ber 200.000 EUR ausgezahlt. Hinzu kamen regelmÃ¤Ã□ige ZinseinkÃ¼nfte und Mieteinnahmen. Wegen der weiteren Einzelheiten seiner damaligen EinkommensverhÃ¤ltnisse wird auf das Schreiben des KlÃ¤gers an den Beklagten vom 03.10.2010 Bezug genommen.

Am 13.05.2002 beantragte der KlÃ¤ger beim damaligen Versorgungsamt L Versorgungsleistungen nach dem OEG i.V.m. dem BVG wegen der Folgen des Miterlebens des BankÃ¼berfalls am 30.12.1999. Im Anschluss an die dauerhafte RentengewÃ¤hrung durch die VBG gewÃ¤hrte das Versorgungsamt L mit Bescheid vom 12.09.2005 dem Grunde nach Leistungen nach dem OEG i.V.m. dem BVG und stellte als SchÃ¤digungsfolgen "Chronifizierte posttraumatische BelastungsstÃ¶rung mittlerer AusprÃ¤gung mit Verschlimmerung eines vorbestehenden Tinnitus links und Tinnitus rechts" fest. Auf Seite 2 des Bescheides hieÃ□ es, der "Tinnitus links" sei weder hervorgerufen, noch verschlimmert. Die MdE betrage ab dem 01.05.2002 30 v.H. Es bestehe Anspruch auf Grundrente (von zunÃ¤chst 115 EUR monatlich) sowie Heil- und Krankenbehandlung, die aber beide nach Â§ 65 BVG wegen der Vorrangigkeit der Leistungen der VBG ruhten. Ob ein besonderes berufliches Betroffensein oder erheblicher schÃ¤digungsbedingter Einkommensverlust vorlÃ¤gen, kÃ¶nne wegen der HÃ¶he der Unfallrente dahinstehen.

Der KlÃ¤ger legte am 04.10.2005 Widerspruch ein. Es seien weitere SchÃ¤digungsfolgen festzustellen und die MdE betrage mehr als 30 v.H. Die Bezirksregierung N1 wies den Widerspruch nach Beiziehung der weiteren Ermittlungsergebnisse der VBG und Einholung einer versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme mit Widerspruchsbescheid vom 14.08.2006 zurÃ¼ck.

Der KlÃ¤ger erhob hiergegen Klage vor dem Sozialgericht KÃ¶ln (S 8 VG 398/06) und machte neben der Feststellung weiterer SchÃ¤digungsfolgen und einer hÃ¶heren MdE aus medizinischen GrÃ¼nden geltend, es liege ein besonderes berufliches Betroffensein vor und es stÃ¼nden Ausgleichsrente, Berufsschadensausgleich sowie Versorgungskrankengeld zu (Schriftsatz vom 12.11.2006). Nach den Feststellungen von Dr. P habe ein Dauerzustand in dem Sinne, dass eine Wiedererlangung der ArbeitsfÃ¤higkeit nicht mehr zu erwarten sei, erst im Februar 2005 bestanden. Zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt kÃ¶nne ein Dauerzustand nicht festgestellt werden. Mit dem angefochtenen Bescheid sei

Ã¼ber sÃ¤mtliche Leistungen entschieden worden. In einem ErÃ¶rterungstermin vor dem Sozialgericht am 03.12.2007 einigten sich der KlÃ¤ger und das damals beklagte Land vergleichsweise dahingehend, dass der Passus zum Tinnitus links auf Seite 2 des angefochtenen Bescheides aufgehoben werde. Auch der Widerspruchsbescheid vom "12.09.2005" (gemeint war der Widerspruchsbescheid vom 14.08.2006 zum Bescheid vom 12.09.2005) werde aufgehoben. Das damals zustÃ¤ndige Versorgungsamt solle nochmals Ã¼ber die SchÃ¤digungsfolgen und die MdE unter Einbeziehung eines besonderen beruflichen Betroffenseins entscheiden. AuÃerdem solle ausgehend von einer Antragstellung am 03.06.2002 Ã¼ber Ausgleichsrente, Berufsschadensausgleich und Versorgungskrankengeld entschieden werden.

In AusfÃ¼hrung dieses Vergleichs erlieÃ der zum 01.01.2008 an die Stelle des Landes getretene Beklagte am 15.01.2008 einen Bescheid, mit dem er unter Aufhebung der bisherigen Bescheide die SchÃ¤digungsfolgen und den nunmehr als solchen bezeichneten GdS wie zuvor bzw. in derselben HÃ¶he feststellte, ausfÃ¼hrte, dass der Leistungsanspruch ruhe und weitere Ermittlungen sowie eine Bescheidung hinsichtlich der weiteren Leistungen ankÃ¼ndigte.

Der KlÃ¤ger legte am 21.02.2008 Widerspruch ein, da eine Aufhebung des Bescheides vom 12.09.2005 nicht Gegenstand des Vergleichs gewesen sei.

Der Beklagte zog erneut Unterlagen der VBG sowie der DRV bei und holte einen Befundbericht der Diplompsychologin N sowie eine versorgungsÃ¤rztliche Stellungnahme von Dr. D ein. Die Diplompsychologin N gab eine fortbestehende ArbeitsunfÃ¤higkeit und eine gleichbleibende MdE an. Dr. D sah Hinweise auf Vorbelastungen, keine Verschlimmerung der PTBS und Anzeichen fÃ¼r eine Verschiebung der Wesensgrundlage. Der Unfall sei nicht gleichwertige Bedingung fÃ¼r die Erwerbsminderung. Es bestÃ¼nden noch therapeutische Optionen.

Der Beklagte stellte mit Bescheid vom 09.02.2009 fest, dass ab dem 13.05.2002 dem Grunde nach Anspruch auf Versorgungskrankengeld bestehe, der aber ebenso wie der Anspruch auf Heilbehandlung nach Â§ 65 BVG ruhe. Der KlÃ¤ger legte am 13.03.2009 Widerspruch ein. Aufgrund der Einigung mit der VBG liege seit Juli 2005 kein vorrangiger Verletztengeldanspruch mehr vor. Der Anspruch auf Versorgungskrankengeld bestehe weiter. Es liege weiter ArbeitsunfÃ¤higkeit vor. Der Anspruch sei auch nicht beendet worden. Es fehle insbesondere an der entsprechend der Rechtsprechung des BSG zum Unfallversicherungsrecht (B 2 U 4/04 R) erforderlichen Feststellung eines Dauerzustandes durch einen Bescheid, die im Ãbrigen nicht rÃ¼ckwirkend erfolgen kÃ¶nne. Die zwischenzeitlich anerkannte Rente stelle keinen Ausschlusstatbestand dar. Im Hinblick auf ein besonderes berufliches Betroffensein und den Berufsschadensausgleich berufe sich der Beklagte mit Verweis auf Â§ 29 BVG darauf, dass gerade kein Dauerzustand vorliege. Der Beklagte wies mit Schreiben vom 18.08.2009 darauf hin, dass ab Juni 2005 laut Dr. P nicht mehr mit dem Wiedereintritt von ArbeitsfÃ¤higkeit zu rechnen gewesen sei, was der KlÃ¤ger selbst vortrage. Der Beklagte stellte mit Bescheid vom 19.01.2010 fest, Ã¼ber den 30.06.2005 hinaus bestehe kein Anspruch auf Versorgungskrankengeld. ArbeitsunfÃ¤higkeit sei ein vorÃ¼bergehendes

Geschehen, das hier spÃ¤testens mit Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht mehr vorgelegen habe. Es fehle auch an entsprechenden weitergehenden ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen. Der Bescheid werde nach Â§ 86 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 08.11.2010, zugestellt am 10.11.2010, zurÃ¼ck. Heilbehandlung und Versorgungskrankengeld seien untrennbar miteinander verknÃ¼pft. Da der Heilbehandlungsanspruch weiter ruhe, kÃ¶nne auch kein Versorgungskrankengeld gezahlt werden. Als Rentner, der keine ErwerbstÃ¤tigkeit mehr ausÃ¼be, kÃ¶nne der KlÃ¤ger auch nicht mehr arbeitsunfÃ¤hig sein. Jedenfalls mÃ¼sse die dem Vergleich mit der VBG zugrunde liegende Annahme eines Dauerzustandes ab Juli 2005 auch fÃ¼r das Versorgungskrankengeld gelten.

In einem parallelen Verwaltungs-, Vor-, Klage- und Berufungsverfahren (S 28 (12, 35, 17) VG 6/09 = L 13 VG 64/15) stritten bzw. haben die Beteiligten Ã¼ber die ErhÃ¶hung des GdS wegen besonderen beruflichen Betroffenseins, Ausgleichsrente und Berufsschadensausgleich gestritten.

Der KlÃ¤ger hat am 10.12.2010 Klage vor dem Sozialgericht KÃ¶ln erhoben.

Er hat vorgetragen, er sei weiter arbeitsunfÃ¤hig. Der Beklagte sei insofern auch an die Feststellung der Anspruchsberechtigung dem Grunde nach mit Bescheid vom 09.02.2009 gebunden. Die Beendigung der Vertragsbeziehung zur Bausparkasse T Anfang 2002 stehe der ArbeitsunfÃ¤higkeit ebenso wenig entgegen wie die spÃ¤tere Erwerbsminderungsrente. ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen seien anders als im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung nicht notwendig, was sich auch an Â§ 18a Abs. 3 BVG zeige. Im Ãbrigen sei er nie zur Vorlage solcher Bescheinigungen aufgefordert worden. Ein Dauerzustand sei noch nicht festgestellt worden. Noch im Bescheid vom 10.02.2009 habe sich der Beklagte auf Â§ 29 BVG berufen, was mit der Feststellung eines Dauerzustands nicht zu vereinbaren sei. Der Bescheid vom 19.01.2010 stelle eine VerbÃ¶serung dar, fÃ¼r die es an den Voraussetzungen von Â§Â§ 45, 48 SGB X fehle. Das Ruhen des Heilbehandlungsanspruchs bedeute nicht automatisch ein Ruhen des Versorgungskrankengeldanspruchs. Â§ 65 BVG sei nicht einschlÃ¤gig, da Versorgungskrankengeld weder ein Versorgungsbezug, noch mit dem Heilbehandlungsanspruch gleichzusetzen sei. Im Ãbrigen ordne Â§ 65 BVG nur ein Ruhen an, "soweit" keine Leistungen der Unfallversicherung gezahlt wÃ¼rden. Â§ 16f Abs. 3 BVG sehe eine Anrechnung von Rentenleistungen auf das Versorgungskrankengeld vor. Dies zeige, dass Rentenleistungen nicht zum Ruhen oder Wegfall von Versorgungskrankengeld fÃ¼hrten. Die Annahme des vom Sozialgericht im Verfahren gegen die VBG vorgeschlagenen Vergleichs zur zeitlichen begrenzten Weiterzahlung von Verletztengeld stelle einen verstÃ¤ndigen Grund im Sinne von Â§ 16f Abs. 4 BVG dafÃ¼r dar, dass er keine weitergehenden VerletztengeldansprÃ¼che verfolgt habe.

Der Beklagte hat erwidert, Leistungen nach dem OEG i.V.m. dem BVG ruhten nach Â§ 65 Abs. 3 BVG. Die Leistungen der Unfallversicherung seien generell vorrangig. Ob konkret ein Verletztengeldanspruch bestehe, sei unerheblich. Versorgungskrankengeld sei Teil des Heilbehandlungsanspruchs. Nach Â§ 11 Abs. 5

BVG i.V.m. Â§ 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX (a.F.) umfasse die Heilbehandlung auch ergÃ¤nzende Leistungen zur Rehabilitation, worunter wiederum das Versorgungskrankengeld falle. Es bestehe auch keine ArbeitsunfÃ¤higkeit mehr. Â§ 16f BVG komme nicht zur Anwendung. Es sei fraglich, ob der mit der VBG geschlossene Vergleich wirksam sei, da er sich nach der Argumentation des KlÃ¤gers zulasten des Beklagten auswirken kÃ¶nnte. Jedenfalls mÃ¼sse dann, wenn im Bereich der Unfallversicherung von einem Dauerzustand ausgegangen werde, auch im Versorgungsrecht ein Dauerzustand angenommen werden. Die vorliegenden Bescheide stellten im Ergebnis Leistungsablehnungen dar und entfalteten keine Bindungswirkung. Mit den spÃ¤teren Bescheiden sei lediglich die BegrÃ¼ndung geÃ¤ndert worden. GemÃ¤Ã Â§ 18a Abs. 7 Satz 1 BVG ende der Anspruch auf Versorgungskrankengeld spÃ¤testens mit Bezug einer Altersrente.

Das Sozialgericht hat den KlÃ¤ger wiederholt zum Betreiben des Verfahrens aufgefordert, worauf der KlÃ¤ger jeweils innerhalb von drei Monaten reagiert hat. Mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 10.03.2015 hat es die Klage abgewiesen. Es kÃ¶nne dahinstehen, ob der Anspruch auf Versorgungskrankengeld ruhe oder geendet habe. Ab dem 01.07.2005 lÃ¤gen seine Voraussetzungen nicht vor. Es fehle fÃ¼r diesen Zeitraum bereits an ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen, die ebenso wie im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung zu fordern seien. Ebenso analog hierzu sei ArbeitsunfÃ¤higkeit beim Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nur mÃ¶glich, wenn auch tatsÃ¤chlich eine ErwerbstÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt werde, was beim KlÃ¤ger ab dem 01.07.2005 nicht der Fall gewesen sei.

Der KlÃ¤ger hat gegen das seinem BevollmÃ¤chtigten am 07.08.2015 zugegangene Urteil am 07.09.2015 Berufung eingelegt.

Er trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor, das BVG verweise lediglich auf den ArbeitsunfÃ¤higkeitsbegriff des SGB V, nicht aber auf dessen weitere Regelungen zum Krankengeld. Dies zeigten die spezielleren Regelungen in Â§ 18a BVG. ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen seien daher nicht nÃ¶tig. Die aus den ArbeitsunfÃ¤higkeitsrichtlinien abgeleitete Ãberlegung, ArbeitsunfÃ¤higkeit setze eine ErwerbstÃ¤tigkeit voraus, beziehe sich allein auf FÃ¤lle von ArbeitsunfÃ¤higkeit, die nach Beginn der Rente eintrete. Der Bezug einer Erwerbsminderungsrente sei auch kein Ausschlusstatbestand.

Der KlÃ¤ger beantragt:

1. Das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 10.03.2015 â Az. S 28 VG 68/10 â wird abgeÃ¤ndert.

2. Die Bescheide des Beklagten 9.2.2009 und 19.1.2010 â Gz. 62.00 â in der Gestalt, die die Bescheide durch den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 8.11.2010 gefunden haben, werden abgeÃ¤ndert.

3. Der Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger Versorgungskrankengeld nach nÃ¤herer MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen Ã¼ber den 30.06.2005 hinaus

zu gewÃ¤hren.

4. Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger dessen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte trÃ¤gt vor, der Anspruch auf Versorgungskrankengeld ruhe als Leistung der medizinischen Rehabilitation wegen eines insofern vorrangigen Anspruchs gegen die VBG. Der KlÃ¤ger mÃ¼sse sich vorhalten lassen, dass er sowohl im Schriftsatz vom 12.11.2006 im Verfahren S 8 VG 398/06, als auch gegenÃ¼ber dem Beklagten im Schriftsatz vom 26.07.2009 selbst damit argumentiert habe, dass eine Wiedererlangung der ArbeitsfÃ¤higkeit nicht zu erwarten sei.

Der Berichterstatter hat den KlÃ¤ger zum Betreiben des Verfahrens aufgefordert, woraufhin der KlÃ¤ger innerhalb von drei Monaten reagiert hat. Der Sach- und Streitstand ist mit den Beteiligten in einem Termin am 20.05.2016 erÃ¶rtert worden. Mit Beschluss vom 18.08.2016 ist die Krankenkasse des KlÃ¤gers zum Verfahren beigeladen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens, die Gerichtsakten der beigezogenen Verfahren S 8 VG 398/06 sowie S 28 (12, 35, 17) VG 6/09 = L 13 VG 64/15 und die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten, der DRV sowie der VBG Bezug genommen, deren jeweiliger wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Weder Klage-, noch Berufungsverfahren haben sich durch fiktive Klage- bzw. BerufungsrÃ¼cknahme erledigt, da der KlÃ¤ger jeweils innerhalb von drei Monaten auf die Betreibensaufforderung reagiert hat.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger ist durch die angefochtenen Bescheide nicht im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG beschwert, da diese rechtmÃ¤Ãig sind.

Streitgegenstand ist der Bescheid vom 09.02.2009 in Gestalt des Bescheides vom 19.01.2010 und des Widerspruchsbescheides vom 08.11.2010. In der Sache begehrt der KlÃ¤ger Versorgungskrankengeld fÃ¼r die Zeit ab dem 01.07.2005.

Anspruchsgrundlage ist Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG i.V.m. Â§ 16 Abs. 1 lit. a, 1. HS BVG. Danach wird Versorgungskrankengeld nach MaÃgabe der folgenden Vorschriften BeschÃ¤digten gewÃ¤hrt, wenn sie wegen einer GesundheitsstÃ¶rung, die als Folge

einer SchÃ¤digung anerkannt ist , arbeitsunfÃ¤hig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung werden.

1. Leistungsvoraussetzungen des OEG

Bei rein materiell-rechtlicher Betrachtung ist ein Leistungsanspruch nach dem OEG im vorliegenden Fall nicht gegeben. Denn nach der neueren Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 16.12.2014 â B 9 V 1/13 R) setzt ein solcher Anspruch eine unmittelbare kÃ¶rperliche Einwirkung voraus. Zu einer solchen unmittelbaren kÃ¶rperlichen Einwirkung zum Nachteil des KlÃ¤gers ist es am 30.12.1999 nicht gekommen. Der Senat verweist insofern ergÃ¤nzend auf seine AusfÃ¼hrungen im Urteil im parallelen Rechtsstreits L 13 VG 64/15 vom selben Tage.

Die Leistungsvoraussetzungen des Grundanspruchs nach Â§ 1 OEG sind hier aber nicht mehr zu prÃ¼fen. Mit Bescheid des damaligen Versorgungsamtes L vom 12.09.2005 bzw. dem diesen ersetzten Bescheid des Beklagten vom 15.01.2008 ist als Folge des Miterlebens des BankÃ¼berfalls am 30.12.1999 u.a. eine chronifizierte PTBS als SchÃ¤digungsfolge festgestellt und dem Grunde nach ein Heilbehandlungsanspruch anerkannt worden. Der Bescheid Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Heilbehandlung ist fÃ¼r Einzelleistungen der Heilbehandlung, wozu auch das Versorgungskrankengeld gehÃ¶rt, als Grundlagenbescheid anzusehen (vgl. BSG, Urteil vom 30.09.2009 â B 9 VS 3/09 R, juris Rn. 29 und hierzu Borner, in: jurisPR-SozR 10/2010, Anm. 2, C. und D.; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.06.2008 â L 13 VS 21/06, juris Rn. 31, 35). Mit Bescheid vom 09.02.2009 wurde darÃ¼ber hinaus "dem Grunde nach" Versorgungskrankengeld anerkannt. Zwar erklÃ¤rte der Beklagte mit Bescheid vom 19.01.2010, ab Juli 2005 bestehe kein Anspruch auf Versorgungskrankengeld (mehr), weil mit der GewÃ¤hrung von Rentenleistungen wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer ab MÃ¤rz 2005 ein Dauerzustand eingetreten sei. Ob damit eine an Â§Â§ 44 ff. SGB X zu messende Ã nderung des Bescheides vom 09.02.2009 erfolgt ist, kann aber an dieser Stelle dahinstehen. Denn jedenfalls bestÃ¼nde im Hinblick auf Leistungen der Heilbehandlung eine Bindung des Beklagten an die Bejahung der Leistungsvoraussetzungen des OEG aufgrund des Grundlagenbescheids vom 12.09.2005 bzw. 15.01.2008.

2. ArbeitsunfÃ¤higkeit

Die weitere Anspruchsvoraussetzung der ArbeitsunfÃ¤higkeit ist grundsÃ¤tzlich ab 2001 erfÃ¼llt gewesen. Dies ergibt sich aus den Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen Dr. P, die sich mit den Angaben der behandelnden Psychotherapeutin N decken.

Im Gegensatz zu der vom Sozialgericht vertretenen Auffassung (vgl. dazu auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 18.12.2014 â L 6 VG 4352/13, juris Rn. 57; wohl auch Rohr/StrÃ¤sser/Dahm, BVG, Â§ 16-3; offen gelassen in LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 18.12.2014 â L 6 VG 3811/12, juris Rn. 33), steht der Annahme von ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht zwingend entgegen, dass keine durchgÃ¤ngigen ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen nach Muster 1 der "Vereinbarung Ã¼ber Vordrucke fÃ¼r die vertragsÃ¤rztliche Versorgung"

(Vordruckvereinbarung) vorliegen.

UnabhÃ¤ngig von der Frage, ob fÃ¼r einen Anspruch auf Versorgungskrankengeld nach dem BVG grundsÃ¤tzlich â ebenso wie fÃ¼r die Zahlung von Krankengeld nach dem SGB V â ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen nach Muster 1 der Vordruckvereinbarung zu fordern sind, ist zu berÃ¼cksichtigen, dass auch im Recht der GKV die ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht stets und zwingend durch einen Vertragsarzt auf dem amtlichen Vordruck nach Muster 1 der Vordruckvereinbarung festgestellt werden muss (vgl. nur Sonnhoff, in: jurisPK-SGB V, Stand: 15.06.2020, Â§ 46 SGB Rn. 70 ff. m.w.N. aus der Rspr.; vgl. aber auch BSG, Urteil vom 29.10.2020 â B 3 KR 6/20 R â Terminbericht). Letztlich kommt es hier jedoch nicht entscheidend darauf an, ob die von Dr. P auf Grundlage seiner Untersuchung des KlÃ¤gers im Februar 2005 attestierte ArbeitsunfÃ¤higkeit den Gehalt einer Ã¤rztlichen Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V in der hier einschlÃ¤gigen Fassung hat. Denn der vom KlÃ¤ger geltend gemachte Anspruch scheitert jedenfalls aus den im Folgenden skizzierten Aspekten.

3. BeendigungstatbestÃ¤nde

Schon dem Entstehen des Anspruchs auf Versorgungskrankengeld steht aber entgegen, dass bereits zum Beginn des streitigen Zeitraums BeendigungstatbestÃ¤nde erfÃ¼llt waren.

Diese PrÃ¼fung ist nicht etwa deshalb obsolet, weil der Beklagte im Bescheid vom 09.02.2009 ausfÃ¼hrte, der KlÃ¤ger habe einen Anspruch auf Versorgungskrankengeld "dem Grunde nach". In den GrÃ¼nden des Bescheides, die zur Auslegung des VerfÃ¼gungssatzes herangezogen werden kÃ¶nnen, wird lediglich â und zutreffenderweise, s.o. â ausgefÃ¼hrt, dass bereits eine SchÃ¤digungsfolge anerkannt worden sei. Allein insofern bestand eine Bindung. Schon die weitere Leistungsvoraussetzung der ArbeitsunfÃ¤higkeit wurde dagegen nicht bejaht, sondern offen gelassen. Dies zeigt sich an der Formulierung im vierten Absatz der "GrÃ¼nde", wonach "dem Grunde nach Anspruch auf Versorgungskrankengeld fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume" bestehe, "in denen ArbeitsunfÃ¤higkeit bestanden hat" (gleichbedeutend mit "wenn" oder "falls" ArbeitsunfÃ¤higkeit bestanden hat). Weitere AusfÃ¼hrungen zur ArbeitsunfÃ¤higkeit erfolgen nicht.

Die Beendigung des Versorgungskrankengeldes richtet sich nach Â§ 18a Abs. 7 BVG (vgl. Vogl, in: Knickrehm, Gesamtes Soziales EntschÃ¤digungsrecht, 1. Aufl. 2012, Â§ 18a Rn. 3; Fehl, in: Wilke et al., Soziales EntschÃ¤digungsrecht, 7. Aufl. 1992, Â§ 18a Rn. 1).

Nach Â§ 18a Abs. 7 Satz 1 BVG endet Versorgungskrankengeld mit dem Wegfall der Voraussetzungen fÃ¼r seine GewÃ¤hrung, dem Eintritt eines Dauerzustands, der Bewilligung einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Zahlung von Vorruhestandsgeld. Mit dem Wegfallen der Voraussetzungen im Sinne der ersten Alternative ist der Wegfall der Voraussetzungen des Versorgungsanspruchs nach Â§ 1 OEG oder das Ende der ArbeitsunfÃ¤higkeit

gemeint (vgl. Rohr/StrÃ¤sser/Dahm, a.a.O., Â§ 18a-13). Ein Dauerzustand im Sinne der zweiten Alternative ist gegeben, wenn die ArbeitsunfÃ¤higkeit in den nÃ¤chsten 78 Wochen voraussichtlich nicht zu beseitigen ist, Â§ 18a Abs. 7 Satz 2 BVG.

Der KlÃ¤ger bezieht eine Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen. Eine solche ist eine Altersrente im Sinne der dritten Alternative von Â§ 18a Abs. 7 Satz 1 BVG (vgl. Roher/StrÃ¤sser/Dahm, a.a.O., Â§ 18a-16). Der KlÃ¤ger bezieht diese allerdings erst seit 2010.

Zuvor und zwar zunÃ¤chst ab MÃ¤rz 2005, spÃ¤ter sogar ab April 2004, also jedenfalls ab einem Zeitpunkt vor dem hier streitigen Zeitraum, wurden dem KlÃ¤ger Rentenleistungen wegen voller Erwerbsminderung zuerkannt. Rentenleistungen wegen Erwerbsminderung stellten ursprÃ¼nglich einen Beendigungstatbestand fÃ¼r Versorgungskrankengeld dar (wie noch heute im Bereich des Krankengeldes nach dem SGB V, vgl. Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V). Dieser Beendigungstatbestand wurde allerdings mit dem Sechsten Rentenversicherungs-Ã□nderungsgesetz gestrichen, weil die Praxis gezeigt habe, "daÃ□ in aller Regel bei Bewilligung von ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente auch ein Dauerzustand vorliegt" (BT-Drs. 9/1957, S. 22; Wilke et al., a.a.O., Â§ 18a Rn. 26). Angesichts der ausdrÃ¼cklichen Streichung dieses Tatbestandes kann der Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht im Wege einer Analogie zur Beendigung des Anspruchs auf Versorgungskrankengeld herangezogen werden. Gleichzeitig zeigt die GesetzesbegrÃ¼ndung, dass der Gesetzgeber weiterhin davon ausgeht, dass Versorgungskrankgeld und volle Erwerbsminderung nicht vereinbar sind.

Nach Auffassung des erkennenden Senats entfÃ¤llt im Sinne der ersten Alternative von Â§ 18a Abs. 7 Satz 1 BVG vor diesem Hintergrund bei schÃ¤digungsbedingtem Eintritt voller Erwerbsminderung die schÃ¤digungsbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit in dem vor der SchÃ¤digung ausgeÃ¼bten Beruf.

Jedenfalls lag ein Dauerzustand im Sinne von Â§ 18a Abs. 7 Satz 2 BVG vor und zwar spÃ¤testens im Februar 2005. Aufgrund der Begutachtung von Dr. P im Februar 2005 hatte die VBG unter Annahme durchgehender ArbeitsunfÃ¤higkeit letztlich rÃ¼ckwirkend ab 2001 Verletztengeld gezahlt. Dr. P fÃ¼hrte zugleich aus, mit einer Wiederherstellung der ArbeitsfÃ¤higkeit sei nicht zu rechnen. Auch der KlÃ¤ger selbst hat verschiedentlich mit einem solchen Dauerzustand argumentiert, etwa mit seinem Schriftsatz vom 13.11.2006 im Verfahren S 8 VG 398/06.

Die gesonderte Feststellung dieses Dauerzustandes durch einen Bescheid war nicht erforderlich, insbesondere nicht in dem Sinne, dass Versorgungskrankengeld erst ab Erlass eines solchen Bescheides abgelehnt werden kÃ¶nnte.

Allerdings wurde zum Sozialen EntschÃ¤digungsrecht schon frÃ¼her vertreten, dass ein Dauerzustand durch Bescheid festzustellen sei (Finkenbusch, Zusammentreffen von AnsprÃ¼chen auf Krankengeld und Versorgungskrankengeld, Die Leistungen 4/1994, S. 121, 127). Auch die Verwaltungsvorschriften zu Â§ 18a BVG gehen von einer Bescheiderteilung aus, wenn es etwa heiÃ□t: "Bescheide Ã¼ber die Feststellung eines Dauerzustandes erteilt die VerwaltungsbehÃ¶rde" (VV Nr. 2 Satz

2 zu Â§ 18a BVG, abgedruckt bei Rohr/StrÃ¤sser/Dahm, a.a.O., Â§ 18-4 f.) oder "Als Zeitpunkt der Feststellung ist der Tag anzusehen, an dem der Bescheid dem Berechtigten bekannt gegeben wird " (VV Nr. 4 zu Â§ 18a BVG; von entsprechenden Bescheiden gehen auch aus Wilke et al., a.a.O., Â§ 18a Rn. 24 f.; Rohr/StrÃ¤sser/Dahm, a.a.O., Â§ 18a-14).

Zum Unfallversicherungsrecht hat das BSG entschieden, dass im Fall des Â§ 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB VII das Ende des Verletztengeldanspruchs durch Verwaltungsakt festzustellen sei. Es sei eine Prognoseentscheidung erforderlich, die nicht durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden kÃ¶nne. Eine rÃ¼ckwirkende Feststellung komme nicht in Betracht (maÃgeblich BSG, Urteil vom 13.09.2005 â B 2 U 4/04 R, juris Rn. 42 mit Verweis auf BSG, Urteil vom 13.08.2002 â B 2 U 30/01 R, juris Rn. 13; hierauf verweisend BSG, Urteil vom 30.10.2007 â B 2 U 31/06 R, juris Rn. 21; Ricke, in: KassKomm SGB VII, Stand: Mai 2020, Â§ 46 Rn. 12 f.; Fischer, in: jurisPK-SGB VII, Stand: 24.05.2016, Â§ 46 Rn. 29; Schur, in: Hauck/Noftz, SGB VII, Stand 08/18, Â§ 46 Rn. 18).

WÃ¤hrend bei bereits erfolgter LeistungsgewÃ¤hrung das Erfordernis eines solchen, den Eintritt eines Dauerzustandes feststellenden Bescheides naheliegend ist, ist dies bei noch nicht erfolgter LeistungsgewÃ¤hrung â wie hier â nicht der Fall.

BestandskrÃ¤ftig gewÃ¤hrte Dauerleistungen kÃ¶nnen generell nur durch Bescheide nach Â§Â§ 44 ff. SGB X aufgehoben werden. Wird eine Dauerleistung dagegen abgelehnt und stellt sich im Rechtsstreit darÃ¼ber nachtrÃ¤glich heraus, dass die Leistungsvoraussetzungen zunÃ¤chst vorlagen, spÃ¤ter aber wegfallen sind oder ein Beendigungstatbestand erfÃ¼llt ist, wird keine Aufhebungsentscheidung verlangt. Es werden dann eben rÃ¼ckwirkend nur fÃ¼r den Zeitraum Leistungen zugesprochen, in dem die Leistungsvoraussetzungen erfÃ¼llt waren.

Es leuchtet nicht ein, dass eine rÃ¼ckwirkende Feststellung wegen des Prognosecharakters nicht mÃ¶glich sein sollte. Dem Gesetz lÃ¤sst sich kein der gerichtlichen Kontrolle entzogener Beurteilungsspielraum des LeistungstrÃ¤gers entnehmen. Dass die Beurteilung eines "Dauerzustandes" zwangslÃ¤ufig eine in die Zukunft gerichtete Beurteilung, also eine Prognose, erfordert, kann allenfalls, ohne dass dies zwingend wÃ¤re, eine Beurteilung aus der ex ante Perspektive erfordern. Auch danach aber lag bereits Anfang 2005 ein Dauerzustand vor. Dies ergibt sich insbesondere aus dem in dieser Zeit erstellten Gutachten von Dr. P. Allein der Umstand, dass das seinerzeit noch beklagte Land dies zunÃ¤chst nicht erkannte, Ã¤ndert hieran nichts.

Der vorliegende Fall ist demnach dadurch gekennzeichnet, dass bereits Anfang 2005 die Voraussetzungen eines Dauerzustandes erfÃ¼llt waren und auch der KlÃ¤ger selbst damit argumentierte. Auch wenn der Beklagte erst spÃ¤ter einen Dauerzustand annahm, besteht jedenfalls mittlerweile Einigkeit Ã¼ber das Eintreten des Dauerzustandes noch vor dem hier streitigen Zeitraum. Hinzu kommt die weitere Besonderheit, dass wegen der vorrangigen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. hierzu Jung, WzS 2012, S. 139, 140 f.) fÃ¼r den Beklagten

abweichend von der regelhaften NachprÃ¼fverpflichtung (vgl. VV Nr. 2 Satz 1 zu Â§ 18a BVG) keine Notwendigkeit bestand, in eine nÃ¤here PrÃ¼fung eines Dauerzustandes einzutreten. Dies war auch beim erstmaligen Bekanntwerden des Gutachtens von Dr. P durch Schreiben der VBG vom 26.07.2005 noch nicht der Fall. AnsprÃ¼che auf Versorgungskrankengeld standen seinerzeit nicht im Streit. Diese wurden vom KlÃ¤ger erstmals im Verfahren S 8 VG 398/06 geltend gemacht. Dort einigten sich die Beteiligten dann am 03.12.2007 ausdrÃ¼cklich darauf, dass der Beklagte nunmehr eine â unbeschadet des bereits ergangenen Grundlagebescheids â erstmalige Entscheidung Ã¼ber das Versorgungskrankengeld treffen sollte. Nur eine Woche spÃ¤ter, am 10.12.2007, einigte sich der KlÃ¤ger mit der VBG auf eine Begrenzung des Verletztengeldanspruchs bis Juni 2005. Dies geschah ausweislich der Notizen des Vertreters der VBG zu dem dortigen Termin, als auch nach den Angaben des KlÃ¤gers im ErÃ¶rterungstermin vor dem erkennenden Senat ausdrÃ¼cklich vor dem Hintergrund des Urteils des BSG vom 13.09.2005 (B 2 U 4/04 R). Der Beklagte erfuhr von dem Vergleich erstmals durch Nachricht der VBG im Februar 2008.

Begehrt der Leistungsberechtigte Versorgungskrankengeld also erstmalig nach Eintritt eines Dauerzustandes, ist dieses abzulehnen und zwar ohne dass es noch einer bescheidmÃ¤Ãigen Feststellung des Dauerzustandes bedarf, zumal wenn der KlÃ¤ger selbst in parallelen Verfahren mit ebendiesem Dauerzustand argumentiert. Das Geltendmachen des Anspruchs auf Versorgungskrankengeld kÃ¶nnte sich insofern als unzulÃ¤ssiges venire contra factum proprium darstellen (vgl. zu diesem Grundsatz im Versorgungsrecht etwa BSG, Urteil vom 23.04.1975 â 9 RV 82/74, juris Rn. 19).

WÃ¤hrend der erkennende Senat davon ausgeht, dass das Eintreten eines Dauerzustandes noch vor dem fraglichen Zeitraum gleich einem negativen Tatbestandsmerkmal die Anspruchsentstehung hindert, wÃ¤re es auch denkbar, davon auszugehen, dass der Anspruch zwar zunÃ¤chst grundsÃ¤tzlich entsteht, aber wegen des bereits eingetretenen Dauerzustands sogleich untergeht. Letztlich kann dies dahinstehen.

4. Ruhen

Selbst wenn ein Anspruch auf Versorgungskrankengeld entstanden und nicht untergegangen sein sollte, ruhte der Anspruch.

GemÃ¤Ã Â§ 65 Abs. 3 Nr. 1 BVG ruht der Anspruch auf Heilbehandlung (Â§ 10 Abs. 1) u.a. insoweit, als aus derselben Ursache AnsprÃ¼che auf entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen. Der Begriff der Heilbehandlung umfasst diverse Einzelleistungen, u.a. das Versorgungskrankengeld als ergÃ¤nzende Leistung (vgl. BSG, Urteil vom 30.09.2009 â B 9 VS 3/09 R, juris Rn. 28 f.; Rohr/StrÃ¤sser/Dahm, a.a.O., Â§ 16-2; Borner, a.a.O.; vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.06.2008 â L 13 VS 21/06, juris Rn. 31, 35).

Handelt es sich bei dem Versorgungskrankengeld aber um eine ergÃ¤nzende Leistung zur Heilbehandlung und wird die Heilbehandlung durch den TrÃ¤ger der

gesetzlichen Unfallversicherung gewÃ¤hrt, dann muss sich der Leistungsberechtigte auch auf entsprechende ergÃ¤nzende Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung verweisen lassen. Ein Anspruch auf Versorgungskrankengeld ist dann mangels Heilbehandlungsleistungen nach dem BVG ausgeschlossen.

Die Ruhensregeln in Â§ 16 Abs. 4-5 BVG stehen dem nicht entgegen. Es handelt sich um spezielle Ruhensregeln mit entsprechend begrenztem Anwendungsbereich. Die grundsÃ¤tzliche Abgrenzung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu denen des Sozialen EntschÃ¤digungsrechts erfolgt in Â§ 65 BVG (vgl. BT-Drs. 7/2506, S. 16; BSG, Urteil vom 12.06.2003 â B 9 VG 4/02 R, juris Rn. 12 ff.; Jung, a.a.O.). Daran Ã¤ndert auch Â§ 16d BVG nichts, der unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Zahlung von Versorgungskrankengeld nach Bezug von Verletztengeld vorsieht.

Selbst wenn trotz vorrangigen Heilbehandlungsanspruchs gegen den TrÃ¤ger der gesetzlichen Unfallversicherung ein Anspruch auf Versorgungskrankengeld in Betracht kommen sollte, stÃ¼nde einem solchen hier der zwischen dem KlÃ¤ger und der VBG geschlossene Vergleich Ã¼ber die Dauer der Zahlung von Verletztengeld entgegen. Wenn der Leistungsberechtigte sich mit dem vorrangig zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger wie hier vergleichsweise auf eine bestimmte Dauer der vorrangigen Leistung einigt, kann er die nachrangige Leistung nicht Ã¼ber diesen Zeitraum hinaus verlangen. Wegen des gleichartigen Leistungszwecks mÃ¼sste der Leistungsberechtigte sich auch in diesem Zusammenhang den Einwand der unzulÃ¤ssigen RechtsausÃ¼bung entgegenhalten lassen.

5. Bescheid vom 19.01.2010

Eine isolierte Aufhebung des Bescheides vom 19.01.2010 ist nicht geboten. Abgesehen davon, dass eine solche Aufhebung nicht beantragt ist, hat dieser Bescheid den vorherigen Bescheid vom 09.02.2009 nicht nach Â§ 44 ff. SGB X geÃ¤ndert, so dass es nicht darauf ankommt, ob deren Voraussetzungen vorlagen. Wie unter 3. gezeigt, bezogen sich die AusfÃ¼hrungen im Bescheid vom 09.02.2009, wonach "dem Grunde nach Anspruch auf Versorgungskrankengeld" bestehe, lediglich auf das Vorliegen einer SchÃ¤digungsfolge, also die Leistungsvoraussetzungen nach dem OEG. Hierzu verhÃ¤lt sich der Bescheid vom 19.01.2010 jedoch nicht. Darin wird vielmehr ArbeitsunfÃ¤higkeit verneint, die im Bescheid vom 09.02.2009 noch offen gelassen worden war. Im Ergebnis wird die Leistungsablehnung also lediglich anders begrÃ¼ndet.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Zulassung der Revision beruht auf Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG. Der erkennende Senat misst den Fragen grundsÃ¤tzliche Bedeutung bei, ob einem Anspruch auf Versorgungskrankengeld ein vor dem streitigen Zeitraum eingetretener Dauerzustand im Sinne von Â§ 18 Abs. 7 Satz 1 BVG entgegensteht, ob dieser auch in einem solchen Fall durch Bescheid festgestellt werden muss und ob das Ruhen des Heilbehandlungsanspruchs nach dem BVG zugleich das Ruhen des Anspruchs auf Versorgungskrankengeld bedeutet.

Erstellt am: 02.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024